OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602661/11/Sch/MSt

Datum:
Linz, 29. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn F P, H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Juli 2018, GZ: VerkR96-33472-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Begriffe „KFZ“ und „gelenkt“ ersetzt werden durch „Anhänger“ und „verwendet“.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 30 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 9. Juli 2018, VerkR96-33472-2017, über Herrn F P, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben als Zulassungsbesitzer des unten angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von L P gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass am Anhänger keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war.
Die Gültigkeit der Plakette Z30 mit der Lochung 01/2016 war abgelaufen.
Tatort: Gemeinde L, Autobahn A X, Fahrtrichtung S, Parkplatz A, bei km X.
Tatzeit: 09.09.2017, 15:50 Uhr.
Fahrzeug: Anhänger, Sauhammer, grau/silberfarbig,
Kennzeichen X.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz (KFG) BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
150,-- €	30 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der Strafe, das sind 15,-- €, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 165,- €.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 23. November 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, ein technischer Amtssachverständiger und ein Zeuge teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die dort einliegenden Lichtbilder, sowie Einvernahme des Meldungslegers anlässlich der Beschwerdeverhandlung.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:
Am 9. September 2017 wurde auf einem Parkplatz der AX eine Fahrzeug- und Lenkerkontrolle durch Polizeiorgane durchgeführt, wobei bei dem auf den Beschwerdeführer zugelassenen Anhänger mit dem Kennzeichen X festgestellt wurde, dass die Begutachtungsplakette die Lochung 01/2016 aufwies. Auf dem erwähnten Lichtbild sind einwandfrei die Lochung, das Kennzeichen und die Plakettennummer erkennbar.
Aufgrund dessen kann an der Zugehörigkeit der Begutachtungsplakette zu dem verwendeten Anhänger, die vom Beschwerdeführer vorerst in Zweifel gezogen wurde, bei der Verhandlung allerdings ohnehin nicht mehr, nicht gezweifelt werden.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:
Gemäß § 36 lit. e KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Der vom Beschwerdeführer verwendete Anhänger unterliegt der Bestimmung des § 57a Abs. 1 Z 1 KFG 1967, da mit ihm eine Geschwindigkeit von 25 km überschritten werden darf. Es gilt die jährliche Begutachtungspflicht gemäß § 57a Abs. 3 Z 2 KFG 1967.

Gemäß § 57a Abs. 3 letzter Absatz KFG 1967 kann die nächste Begutachtung auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass die Gültigkeit der Begutachtungsplakette unter Bedachtnahme auf die erwähnte „Nachfrist“ jedenfalls mit Ende Mai 2017 abgelaufen war.

Der Beschwerdeführer hat also nicht dafür gesorgt, dass der Anhänger nicht mit einer längst abgelaufenen Begutachtungsplakette auf öffentlichen Straßen verwendet wird.

Der Umstand der Ungültigkeit der Begutachtungsplakette hätte dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Anhängers auch bei nur halbwegs gegebener Aufmerksamkeit auffallen müssen. Es muss ihm also im Hinblick auf sein Verschulden zumindest grobe Fahrlässigkeit vorgehalten werden.

5. Zur Strafbemessung:
Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro bewegt sich also im unteren Bereich des Strafrahmens.

Im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist es unerlässlich, dass diese in dieser Hinsicht entsprechend wiederkehrend begutachtet werden. Massive Übertretungen der einschlägigen Vorschriften, wie hier gegeben, dürfen daher nicht als „Bagatelldelikte“ abgetan werden. In general- und spezialpräventiver Hinsicht kam daher vorliegend eine Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Betracht.

Der dem Beschwerdeführer zukommende Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde zwar nicht expressis verbis gewürdigt, die obigen Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden lassen die verhängte Geldstrafe unbeschadet dessen jedenfalls zu.

Von der belangten Behörde ist unwidersprochen von einem monatlichen Einkommen von ca. 1.800 Euro ausgegangen worden, welches dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Geldstrafe ermöglichen wird, was auch bei einem geringen Verdienst noch der Fall wäre.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, lagen die Voraussetzungen für die vom Beschwerdeführer angesprochene Ermahnung anstelle der Verhängung einer Geldstrafe keinesfalls vor. Hier wird, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf das oben Gesagte verwiesen.

Die Berichtigung des Spruches des Straferkenntnisses ist gesetzlich begründet. In der Strafverfügung vom 14. September 2017, erlassen durch die Tatortbehörde, sind die zutreffenden Begriffe angeführt.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Dieser beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön